

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (Reisekostenordnung – ReisekostenO)

**Vom 27. Juni 2006 (KABl. S. 103); zuletzt geändert durch Verordnung
vom 30. Mai 2017**

(KABl. S. 173)

I.

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts gelten für alle Dienstreisen und Dienstfahrten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
2. Für Dienstreisen und Dienstfahrten anderer beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Reisekostenvorschriften nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen Anwendung.
3. Mit Personen, die im kirchlichen Auftrag tätig werden oder Aufgaben im kirchlichen Dienst und Interesse wahrnehmen und für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, kann eine Vergütung von Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ganz oder teilweise vereinbart werden.
4. ¹Für Ehrenamtliche gelten die Reisekostenvorschriften, sofern dies vor Antritt der Dienstreise geregelt ist. ²Dabei ist eine Bestimmung über den Dienort zu treffen.
5. Sofern Reisekostenvergütungsansprüche gegen Dritte bestehen, scheidet eine Kostenerstattung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts aus.

II.

Allgemeine Grundsätze

¹Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. ²Die oder der Dienstreisende ist verpflichtet, unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit von Zeitaufwand und zu erwartender Kosten die jeweils wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen. ³Dabei hat sie oder er zu prüfen, inwieweit er Fahrpreisvergünstigungen, insbesondere durch frühzeitigen Kauf von Beförderungsausweisen, Boni, „Miles & More“ und sonstige Kundenbindungsmaßnahmen, in Anspruch nehmen kann. ⁴Kraftfahrzeuge sollen eingesetzt werden, wenn sie insbesondere unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitszeit

oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (zum Beispiel körperliche Behinderung) die wirtschaftlichste Beförderungsart sind.

III.

Benutzung von Dienstwagen

1. ¹Dienstwagen sind Kraftfahrzeuge, die in kirchlichem Eigentum stehen und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen. ²Dienstwagen sind ebenfalls Kraftfahrzeuge, die dem Dienstherrn durch Vertrag zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung überlassen sind und der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen.
2. ¹Die Dienstwagen der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Konsistoriums. ²Dieses kann die Aufsicht für bestimmte Dienstwagen an nachgeordnete Dienststellen übertragen. ³Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sind für ihre Dienstwagen verantwortlich. ⁴Für die Dienstwagen im Kirchenkreis führt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht.
3. ¹Ein Dienstwagen wird mit allem Zubehör jeweils einer Person in deren Verantwortung übergeben. ²Sie hat dies durch Unterschrift zu bestätigen.
4. ¹Für jeden Dienstwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen. ²Das Fahrtenbuch ist bei Rückgabe des Dienstwagens oder spätestens zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres der zuständigen Abrechnungsstelle vorzulegen.
5. ¹Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Dienststätte sind keine Dienstreisen, sofern die Aufsicht führende Dienststelle dieses nicht gesondert genehmigt hat. ²Die Ausnahmegenehmigung im Kirchenkreis erteilt die Superintendentin oder der Superintendent. ³Die Erstattung erfolgt nach kostendeckend kalkulierten Kilometersätzen. ⁴Die Benutzung des Dienstwagens zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

IV.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

1. Die dienstliche Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen
 - 1.1 ¹Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken ist nur gestattet, wenn dies wirtschaftlich geboten und vor Antritt der Fahrt eine Genehmigung durch die Dienststellenleitung erteilt ist. ²Die Genehmigung einer Dienstreise schließt die Genehmigung der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht ein. ³Die Dienststellenleitung kann eine generelle Genehmigung zur dienstlichen Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erteilen. ⁴Es ist ein Fahrtenbuch

zu führen, das spätestens zum Ablauf jedes Kalenderhalbjahres zur Abrechnung vorzulegen ist. ⁵Die Abrechnung erfolgt auf Einzelnachweis.

- 1.2 ¹Ausnahmsweise Pauschalierungen bei häufigen Fahrten am Dienort können auf der Basis des Nachweises im Fahrtenbuch vorgenommen werden. ²Dazu sind die Fahrten eines Vierteljahres lückenlos vorzulegen.
- 1.3 Sofern die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nicht aus besonderen Gründen, zum Beispiel körperliche Behinderung, Materialtransport, unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Wahrnehmung mehrerer dienstlicher Termine oder Kostenersparnis im Vergleich zu öffentlichen Verkehrsmitteln, erteilt ist, werden in der Regel die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels als Erstattung gezahlt.
2. Bestätigung der oder des Dienstreisenden (zu § 2 Abs. 2 Reisekostenverordnung)
¹Mit ihrer oder seiner Unterschrift unter dem Antrag auf Genehmigung der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken hat die oder der Dienstreisende zu bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben sachlich richtig sind, insbesondere dass die von ihm gewählte und beantragte Beförderungsart im Vergleich zu anderen Beförderungsarten, vor allem öffentlichen Verkehrsmitteln, und der gewählte Fahrtweg am wirtschaftlichsten sind. ²Die gemachten Angaben werden stichprobenartig geprüft, insbesondere die Angabe der dienstlich zurückgelegten Kilometer. ³Ergibt die Prüfung eine Differenz, haftet die oder der Dienstreisende für die Rückzahlung des überzahlten Betrages sowie für den aufgrund seiner fehlerhaften Angaben entstandenen Schaden. ⁴Mit ihrer oder seiner Unterschrift hat die oder der Dienstreisende zu versichern, dass das von ihr oder ihm genutzte Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist.
3. Wegstreckenentschädigung
¹Es wird einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer für PKW, in Höhe von 15 Cent je Kilometer für Motorräder gezahlt. ²Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrübliche Straßenverbindung maßgeblich. ³Längere Wegstrecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden.
4. Umfang der Abgeltung
¹Durch Zahlung der Wegstreckenentschädigung sind alle von der Kraftfahrzeughalterin oder vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten aus der dienstlichen Benutzung wie zum Beispiel Kraftstoff, Kraftfahrzeugsteuer, Abschreibung, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen, Garagenmiete abgegolten. ²Die Dienststelle haftet für Unfallschäden nur im Rahmen beamten- und dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Bestimmungen. ³Empfohlen wird der Abschluss einer Kasko-Versicherung.

5. Besondere Regelungen für die Evangelischen Schulen und den Evangelischen Religionsunterricht
 - 5.1 1Die erste Schule, an der an einem Tag Unterricht erteilt wird, ist immer erste Dienststätte. 2Fahrtkosten zur ersten Dienststätte werden nicht erstattet.
 - 5.2 1Bei Unterrichtstätigkeit an mehreren Schulen werden die Fahrtkosten erstattet, die an einem Tag von der ersten zur zweiten sowie von der zweiten zu gegebenenfalls weiteren Schulen entstehen. 2Die Fahrtkosten von der jeweilig zuletzt besuchten Schule zur Wohnung der oder des Dienstreisenden werden nicht erstattet.
 - 5.3 1Die Regelungen der Nummern 5.1 und 5.2 finden auf Dienstreisen der Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Anwendung, die nach der Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 109) Religionsunterricht erteilen. 2Für diese gelten die allgemeinen Regelungen der Reisekostenordnung. 3Mit der Übertragung der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann ausnahmsweise eine andere Regelung getroffen werden. 4Für Dienstreisen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die überwiegend Religionsunterricht erteilen, finden die Regelungen der Nummern 5.1 und 5.2 entsprechende Anwendung.
 - 5.4 Die Regelungen der Nummern 5.1 und 5.2 gelten im Bereich der Evangelischen Schulen bei der Betreuung von Schülern im Praktikum entsprechend.
6. Besondere Regelungen für den Gemeindekatechetischen Dienst
 - 6.1 1Die erste Christenlehre- oder Kindergruppe an jedem Tag ist immer erste Dienststätte. 2Fahrtkosten zur ersten Dienststätte werden nicht erstattet.
 - 6.2 1Bei Tätigkeiten an mehreren Orten werden die Fahrtkosten erstattet, die an einem Tag von dem ersten zum zweiten und vom zweiten zu gegebenenfalls weiteren Orten entstehen. 2Die Fahrtkosten von dem jeweiligen Ort zur Wohnung der oder des Dienstreisenden werden nicht erstattet. 3Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Vorbereitungsgruppen, Konventen und anderen dienstlichen Veranstaltungen können die Kirchenkreise eigene Regelungen für die Erstattung der Fahrtkosten treffen.
7. Besondere Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf mehrere Körperschaften oder Einrichtungen erstreckt
 - 7.1 1Erstreckt sich die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Regelungen (insbesondere aufgrund eines Gestellungsvertrages) auf mehrere Körperschaften oder Gemeindeteile oder Einrichtungen, so ist, sofern dienst- oder arbeitsrechtlich nichts anderes geregelt ist, der erste am Tag angefahrte Ort die erste Dienststätte. 2Fahrtkosten zur ersten Dienststätte werden nicht erstattet. 3In die dienst- oder arbeitsrechtlichen Rege-

lungen (insbesondere in den Gestellungsvertrag) sind Bestimmungen über die Erstattung der Fahrtkosten aufzunehmen.

- 7.2 ¹Werden an einem Tag mehrere Dienststätten angefahren, so werden die Fahrtkosten zwischen der ersten und den weiteren Dienststätten vom Anstellungsträger gezahlt. ²Die anteilige Aufteilung der Fahrtkosten regeln die beteiligten Kirchengemeinden oder Kirchenkreise untereinander. ³Die Fahrtkosten von der letzten Dienststätte zur Wohnung der oder des Dienstreisenden werden nicht erstattet.

V.

Benutzung von Fahrrädern

¹Bei dienstlicher Benutzung eines Fahrrades mindestens vier Mal innerhalb eines Monats wird als Wegstreckenschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. ²Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. ³Werden im Einzelfall höhere Kosten nachgewiesen, werden diese erstattet.

VI.

Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel

Bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel für dienstliche Fahrten gelten die nachstehenden Vorschriften:

- ¹Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen der Beförderungsunternehmen. ²Fahrten innerhalb des Berliner Tarifgebiets ABC gelten als Dienstfahrten. ³Die Benutzung eines Taxis muss wirtschaftlich gerechtfertigt sein.
- Die für die Dienstreise anfallenden Kosten hat die oder der Dienstreisende zu verauslagern, es sei denn, dass Beförderungsausweise durch die Dienststelle zentral beschafft und der oder dem Dienstreisenden zur Verfügung gestellt werden.
- ¹Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn die Fahrtkosten anderweitig abgegolten wurden oder wenn Freifahrtberechtigung besteht. ²Es werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- ¹Bei Nutzung einer privaten Umweltkarte oder Zeitkarte für dienstliche Zwecke können auf Antrag bis zu 50 von Hundert der Kosten übernommen werden. ²Der Nachweis über die dienstliche Nutzung, insbesondere die Anzahl der dienstlichen Fahrten, ist zum Ende jedes Kalenderjahres unter Vorlage detaillierter Aufzeichnungen zu erbringen. ³Dabei ist der Nachweis soweit zu erbringen, als Kosten auch tatsächlich erstattet werden.

5. Für die Kostenerstattung einer BahnCard gilt:

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten einer BahnCard 2. Klasse ist die Durchführung einer Kostenvergleichsrechnung und die Errechnung einer Kostenersparnis für den Dienstherrn, wobei Dienstreisen für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen angerechnet werden können.

5.1 ¹Auf Antrag kann der oder dem Dienstreisenden eine Zusage zur Erstattung der Kosten der BahnCard bei einem dienstlichen Interesse an der Anschaffung einer BahnCard erteilt werden. ²Die Zusage der Erstattung der Kosten der BahnCard mit der ersten durchgeführten dienstlichen Bahnfahrt erfolgt durch die Reisekostenstelle. ³Voraussetzung ist eine von der oder dem fachlich Vorgesetzten und dem Dienstreisenden unterzeichnete Aufstellung über die voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten anfallenden dienstlichen Bahnfahrten. ⁴Die Reisekostenstelle stellt dann eine Berechnung der voraussichtlich anfallenden Kosten mit und ohne BahnCard an. ⁵Ergibt die Berechnung eine Kostenersparnis für den Dienstherrn bei der Anschaffung der BahnCard, kann die Reisekostenstelle, nach Maßgabe der Haushaltsmittel, die Erstattungszusage erteilen. ⁶Bei der Aufstellung der voraussichtlich anfallenden dienstlichen Bahnfahrten können die in den vergangenen Monaten durchgeführten Dienstreisen zum Vergleich herangezogen werden.

5.2 ¹Für BahnCards, die aus überwiegend privatem Interesse erworben wurden, kann der oder dem Dienstreisenden bei dem dienstlichen Einsatz der BahnCard die entstandene Ersparnis aus der Reduzierung des Fahrpreises auf Antrag auf die Kosten der BahnCard erstattet werden. ²Voraussetzung ist auch hier die Durchführung einer Kostenvergleichsrechnung für den Geltungszeitraum der BahnCard. ³Ergibt die Berechnung, dass die Nutzung der BahnCard nicht wirtschaftlicher ist, kann keine Kostenerstattung, auch keine anteilige, vorgenommen werden. ⁴Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine anteilige Erstattung mehrmals möglich, allerdings nur insgesamt bis zur Höhe der Anschaffungskosten der BahnCard.

6. ¹Die Abrechnung der Dienstreise ist unter Vorlage des Dienstreiseantrages und aller Originalbelege der Abrechnungsstelle spätestens sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise auf dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. ²Die für die Abrechnung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle ist berechtigt, sich die verauslagten Reisekosten im Einzelnen erläutern und begründen zu lassen. ³Erspart die oder der Dienstreisende durch die frühzeitige Buchung Reisekosten, kann sie oder er die verauslagten Reisekosten vor Antritt der Dienstreise abrechnen. ⁴Vorschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsrechts gewährt.

VII.**Schlussbestimmungen**

1Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 1997 (KABL-EKiBB S. 127, zuletzt geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 30. September 2003, KABL-EKiBB S. 186) und die Verwaltungsvorschriften zur Reisekostenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 17. November 2001 (ABL-EKsOL 2/2001 S. 6) außer Kraft.

